



BERICHT 2004
ÜBER DIE TÄTIGKEIT UND
WAHRNEHMUNGEN DER
LAND- UND
FORSTWIRTSCHAFTSINSPEKTION

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung -
Land- und Forstwirtschaftsinspektion -

Impressum

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung Land- und Forstwirtschaftsinspektion

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Leiter: Wirkl. Hofrat Mag. Martin Wancata

Redaktion OLWR Dipl.Ing. Leopold Fegerl
OLWR Dipl.Ing. Renate Tretzmüller-Frickh

Inhaltsübersicht

	Seite
Einleitung	1
1. Rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion und wesentliche gesetzliche und kollektivvertragliche Neuregelungen während der Berichtszeit	1
2. Personalstand	2
3. Statistik der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der darin beschäftigten Personen	2
4. Statistik der vorgenommenen Besichtigungen	5
5. Statistik der Übertretungen (Mängel) und der zu deren Abstellung verfügbaren Maßnahmen	8
6. Statistik der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und deren Ursachen	11
7. Statistik der Arbeitsstreitigkeiten, mit denen die Land- und Forstwirtschaftsinspektion befaßt war	13
8. Hinweis auf besondere sicherheitstechnische und sonstige Dienstnehmerschutzprobleme und Anregungen zu deren Lösung	13
9. Besondere Veranstaltungen und Zusammenarbeit mit anderen Stellen	14
10. Zusammenfassung und Vorschau	15

Einleitung

Die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat gemäß § 118 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, jährlich der NÖ Landesregierung einen Bericht über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten.

Diese hat den Bericht dem NÖ Landtag vorzulegen.

In Entsprechung dieses Auftrages wird für das Kalenderjahr 2004 folgender Bericht vorgelegt:

1. Rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion und wesentliche gesetzliche und kollektivvertragliche Neuerungen während der Berichtszeit

Das Landarbeitsgesetz als Grundsatzgesetz aus dem Jahr 1948 wurde als Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287 durch die 287. Kundmachung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 9. Juli 1984 wiederverlautbart und zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 160/2004.

Das Arbeitsvertragsrecht und der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, werden in der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, geregelt. Die für den Berichtszeitraum gültige Fassung ist die 19. Novelle zur NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020-20, vom 20. Dezember 2002.

Darüber hinaus sind auch noch die sonstigen einschlägigen technischen Gesetze, Verordnungen und Normen zu beachten, soweit diese für die Arbeitssicherheit in der Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung sind.

Weiters wird von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion auch das Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft (LGBl.6170-0) überwacht. Jährliche Berichte an die EU-Gremien sind zu erstatten.

Die kollektivvertraglichen Neuregelungen führten im Durchschnitt zu nachstehenden Lohnerhöhungen:

TABELLE I: Lohnerhöhungen

Anwendungsbereich	Lohnerhöhung % bzw. Betrag	Wirksamkeit ab
Dienstnehmer in Gartenbau- und Baumschulbetrieben	1,85	1.1.2004
Gutsarbeiter, Saisonarbeiter	1,70	1.3.2004
Forstarbeiter (Mantelvertrag)	1,70	1.1.2004
Forst- und Gutsangestellte	1,70	1.5.2004
Dienstnehmer in bäuerlichen Betrieben	1,85	1.6.2004

Quelle: Zentralverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Niederösterreich, Burgenland und Wien und Landwirtschaftskammer NÖ bzw. Landarbeiterkammer NÖ, Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuss;

2. Personalstand

- Abteilungsleiter
- 2 Inspektionsorgane
- Kanzleidienst

3. Statistik der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der darin beschäftigten Personen in Niederösterreich

TABELLE II: Betriebe nach Erwerbsstruktur im Zeitvergleich

Erwerbsart	1970		1990		1999		2003	
	Betriebe	%	Betriebe	%	Betriebe	%	Betriebe	%
Haupterwerb	61.958	66	33.103	47	25.124	47	23.517	51
Nebenerwerb	30.393	32	35.864	51	28.027	51	21.297	46
Jurist. Personen und Personengesellschaften	1.813	2	1.044	2	1.400	2	1.421	3
Insgesamt	94.164	100	70.011	100	54.551	100	46.235	100

Quelle: Statistik Austria; Betriebszählung 1970 und 1990, Agrarstrukturerhebung 1999 und 2003

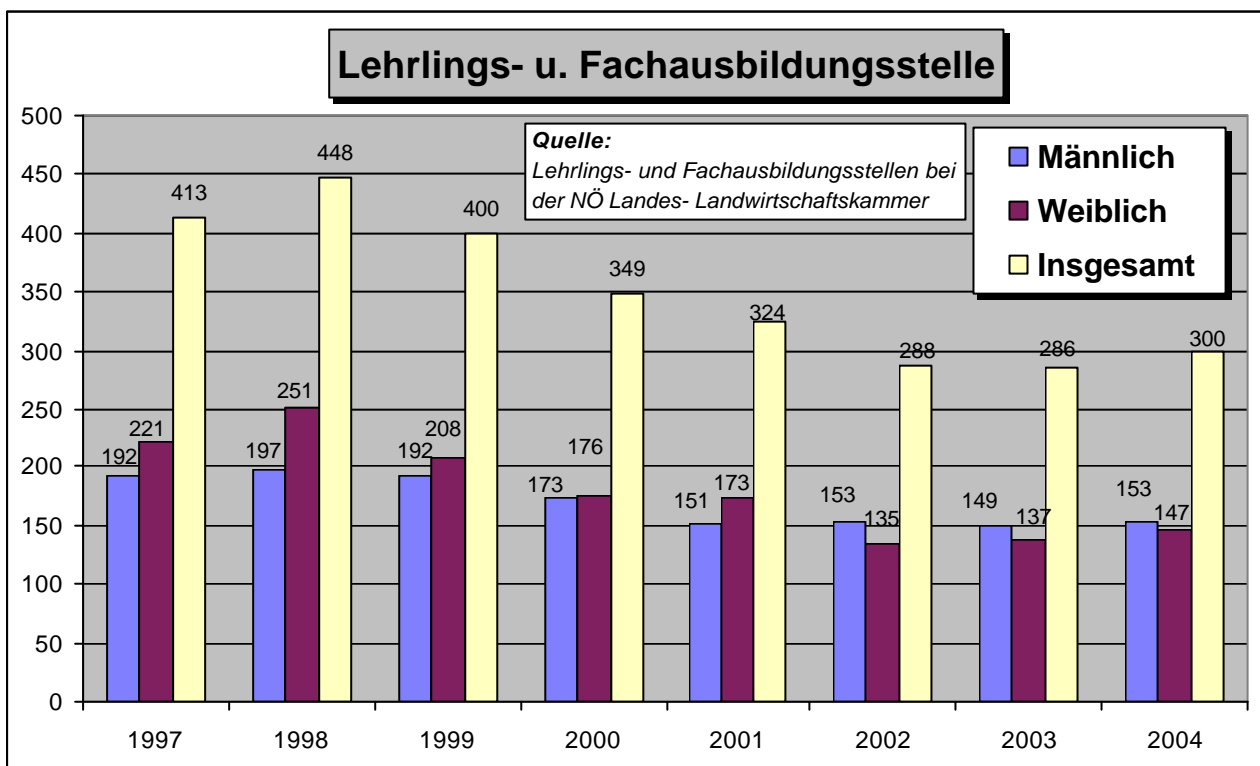
TABELLE III: Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte im Zeitvergleich

	Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt	familieneigene Arbeitskräfte			familienfremde Arbeitskräfte		
		Insgesamt	Betriebsinhaber	Familienangehörige	Insgesamt	regelmäßig beschäftigt	unregelmäßig beschäftigt
1970	226.593	192.637	80.013	112.624	33.956	10.632	23.324
1980	203.066	190.685	75.863	114.822	12.381	6.753	5.628
1990	127.180	114.372	55.299	59.073	12.808	6.609	6.199
1999	137.433	125.063	52.939	72.124	12.370	5.827	6.543
2003	120.273	102.105	44.788	57.317	18.168	6.489	11.679

Quelle: Statistik Austria, Landwirtschaftliche Betriebszählung 1970, 1990 und 1980, Agrarstrukturerhebungen 1999 und 2003

Lehrlingswesen

Die Gesamtzahl der Lehrlinge ist im Jahre 2004 von 286 auf 300 gestiegen.



4. Statistik der vorgenommenen Besichtigungen

Die **NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion** hat gemäß den Bestimmungen der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, den gesetzlichen Schutz der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft durch **fortlaufende Betriebskontrollen** wahrzunehmen. Dies geschieht durch die Überwachung der Einhaltung aller dem Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte dienenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen in Form von Erhebungen, Beratungen und **Betriebskontrollen**; insbesondere erstrecken sich die Kontrollen auf den Schutz des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit und die Verwendung der Arbeitnehmer, sowie auf die Einhaltung der **Arbeitszeit** und sonstigen sozialrechtlichen Bestimmungen und **Verträge**.

Weiters hat die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Evaluierung (§ 74 der NÖ Landarbeitsordnung 1973) und den Präventivdienst (§ 92 der NÖ Landarbeitsordnung 1973) dem Dienstgeber vorzuschreiben.

Es wurde notwendig, die Statistik nach einem neuen gemeinsamen Leitfaden aufzubauen. Ab dem Jahr 2004 ist die Statistik nun an die Vorgaben der EU angeglichen und ähnlich den Statistiken anderer Arbeitsaufsichtsbehörden aufgebaut. Eine Vergleichbarkeit mit Daten aus den Vorjahren ist nur mehr bedingt möglich.

TABELLE IV: Überprüfende Tätigkeiten

Überprüfende Tätigkeiten	763
A. Inspektionen	575
B. Erhebungen	54
a) Arbeitsvertragsrecht	0
b) Verwendungsschutz	0
c) Evaluierung und Präventivdienste	21
d) Arbeitsstätten	5
e) Arbeitsmittel	3
f) Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung	3

g) Arbeitsstoffe (inkl. Agrochemikalien)	12
h) Persönliche Schutzausrüstung und Gesundheitsüberwachung	0
i) Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	10
j) Sonstige Erhebungen	0
C. Nachkontrollen	134

Anmerkungen:

Die überprüfende Tätigkeit umfasst Inspektionen, Erhebungen und Nachkontrollen. Bei einer Inspektion wird der ganze Betrieb, also arbeitsrechtliche, sicherheitstechnische und gesundheitliche Aspekte, kontrolliert.

Die Erhebungen beziehen sich meist auf konkrete Teilbereiche eines Betriebes, das heißt, es wird beispielsweise die Dokumentation der Evaluierung und die Arbeit des Präventivdienstes kontrolliert. Auch die Begehung der Arbeitsstätte, die Kontrolle der Prüfpflichten von Arbeitsmitteln oder der Einsatz von Arbeitsstoffen kann kontrolliert werden.

TABELLE V: Begutachtende und sonstige Tätigkeiten im Jahre 2004

Begutachtende Tätigkeiten	210
A. Stellungnahmen und Gutachten in Bau- und Betriebsanlagengenehmigungsverfahren	15
B. Gerichtsgutachten- und verhandlungen	1
C. Stellungnahmen zur Lehrbetriebsanerkennung	170
D. Sonstige Stellungnahmen	24
Sonstige Tätigkeiten	166
A. Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Interessens- vertretungen	15
B. Vermittelnde Tätigkeiten, Beratung	93
C. Vorträge, Schulungen	10
D. Tagungen, Besprechungen	4
E. Öffentlichkeitsarbeit- und Berichte	1

Tabelle VI: Durch Überprüfungen erfasste Dienstnehmer

Gesamt	4.439
A) Familieneigene Arbeitskräfte	638
B) Familienfremde, ständige AK	1.549
C) Familienfremde, nicht ständige AK	118
D) Angestellte	959
E) Saisonarbeiter, Erntehelfer	823
F) Heimlehrlinge	137
G) Fremdlehrlinge	215

Tabelle VII: Betriebsstätten

Vorgemerkte Betriebsstätten	4.000
Überprüfte Betriebsstätten	773
A) Bäuerliche Betriebe	348
B) Gutsbetriebe	53
C) Forstbetriebe	28
D) Genossenschaftliche Betriebe	188
E) Gartenbaubetriebe	155
F) Spezialbetriebe	1

Dienstnehmerstruktur in den überprüften Betriebsstätten

unter 5 DN	502
von 5 bis 10 DN	180
von 11 bis 50 DN	68
über 50 DN	6
ohne DN	7

Die zahlenmäßig größte Gruppe der aufgesuchten Betriebe bildeten die bäuerlichen Betriebe (hauptsächlich Heimlehr- und Praxisbetriebe), wobei neben der Wahrnehmung der sicherheitstechnischen Belange auch in die von den Lehrlingen zu führenden Arbeitsbücher Einsicht genommen wurde. Über die Eignung als Lehrbetrieb wurde jeweils ein Gutachten an die NÖ land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und fallweise an die zuständige Schuldirektion abgegeben. Die Gutachten konnten zumeist positiv erstellt werden, wenngleich in vielen Fällen gleichzeitig auch Aufträge zur Beseitigung noch vorhandener Mängel erteilt werden mussten.

Einen wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkt bildete die Kontrolle der Dienstnehmerbetriebe. In Betrieben mit Betriebsvertretungen bzw. in denen Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind, wurden in der Regel auch diese Organe der Betriebskontrolle beigezogen. Auf diese Weise kann der Kontakt mit den Arbeitnehmern hergestellt werden; bei allfälligen Dienstnehmerschutzproblemen konnten nach einer gemeinsamen Erörterung meistens allseits befriedigende Lösungen gefunden werden.

5. Statistik der Übertretungen (Mängel) und der zu deren Abstellung verfügbaren Maßnahmen

TABELLE VIII: Übertretungen

Beanstandete Betriebsstätten	643
Übertretungen	2.889
A) Arbeitsvertragsrecht	18
a) Entgelt, Urlaub	0
b) Dienstvertrag	0
c) Aufzeichnungspflichten	0
d) Unterkünfte	16
e) Sonstiges	2
B) Verwendungsschutz	1
a) Arbeitszeit	0
b) Beschäftigungsbeschränkungen und –verbote für Jugendliche, Kinderarbeit	1
c) Mutterschutz und Schutz der Frauen	0
d) Sonstiges	0

C) Evaluierung und Präventivdienst	726
a) Evaluierung	190
b) Sicherheitstechnische Betreuung	161
c) Arbeitsmedizinische Betreuung	168
d) Sicherheitsvertrauenspersonen	15
e) Unterweisung	192
D) Arbeitsstätten	651
a) Gebäude	390
b) Brand- und Explosionsschutz	186
c) Arbeitsräume- und -plätze	32
d) Sozial- und Sanitäreinrichtungen	38
e) Auswärtige Arbeitsstätten	3
f) Sonstiges	2
E) Arbeitsmittel und Elektrische Anlagen	1.036
a) Benutzung von Arbeitsmitteln, Fachkenntnisse	54
b) Beschaffenheit von Arbeitsmitteln	530
c) Beschaffenheit von elektrischen Anlagen	100
d) Prüfpflichten von Arbeitsmitteln	347
e) Sonstiges	5
F) Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung	194
a) Allgemeines, Lagerungen, Gefährdungsbereiche	89
b) Persönliche Schutzausrüstung	58
c) Waldarbeit	41
d) Physische Belastungen und sonstige Einwirkungen	1
e) Sonstiges	

G) Arbeitsstoffe (inkl. Agrochemikalien)	159
a) Allgemeines	48
b) Agrochemikalien	105
c) Sonstige Stoffe	6
d) Verzeichnis der Dienstnehmer	0
H) Gesundheitsüberwachung	104
a) Erste Hilfe	104
b) Gesundheitsüberwachung	0
c) Sonstiges	0

Bei den Übertretungen liegt der Schwerpunkt in den Bereichen Evaluierung, Prävention, Arbeitsstätten und Arbeitsmittel. Beanstandungen in den Bereichen Arbeitsvertragsrecht bzw. Verwendungsschutz wurden nur wenige gemacht.

TABELLE IX: Verfügte Maßnahmen

Verfügte Maßnahmen	598
A) Aufträge zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	598
B) Sofortbescheide	0
C) Strafanträge	1
C1) In Rechtskraft erwachsende Strafanzeige	0
D) Sonstige Veranlassungen	0

In den meisten Fällen war nach erfolgter Betriebskontrolle ein schriftlicher Auftrag zur Behebung der Mängel erforderlich. Den Betriebsinhabern wurde allenfalls auch unter Terminsetzung und Strafandrohung aufgetragen, die Land- und Forstwirtschaftsinspektion von der Mängelbehebung in Kenntnis zu setzen. Den Aufträgen wurden vorgedruckte Antwortkarten beigelegt.

Durch stichprobenweise durchgeführte Nachkontrollen wurde die Erfüllung der Aufträge überprüft.

6. Statistik der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und deren Ursachen

Laut Unfallstatistik der selbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft und deren Mitversicherten (gemeldet von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern) ereigneten sich im Berichtsjahr 1.163 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies ein Sinken um 74 Unfälle. Die tödlichen Unfälle sind von 19 auf 20 gestiegen. In der prozentuellen Verteilung der Gesamtunfälle nach objektiven Unfallursachen dominiert immer noch die Gruppe „Sturz und Fall von Personen“ .

TABELLE X: Arbeitsunfälle von selbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft (gemeldet von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern) in Niederösterreich im Jahre 2004

	2004	2003
Objektive Unfallursache	gesamt/ tödlich	gesamt/ tödlich
Gesamtunfälle	1.163/20	1.237/19

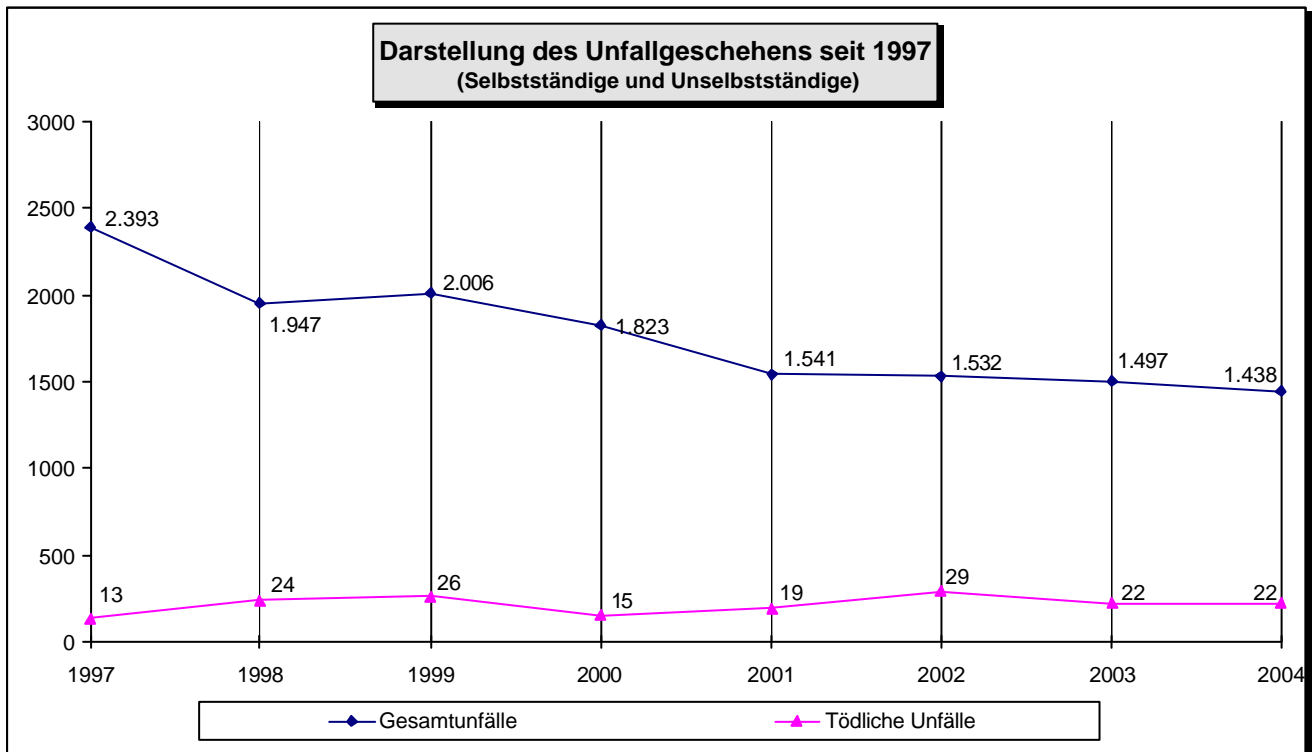
Laut Unfallstatistik der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt über unselbständige Erwerbstätige in der Land- und Forstwirtschaft ist die Gesamtzahl der Unfälle gegenüber dem Vorjahr gestiegen, die tödlichen Unfälle sind um einen gesunken.

TABELLE XI: Arbeitsunfälle von unselbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft (gemeldet von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt) in Niederösterreich im Jahre 2004

	2004	2003
Objektive Unfallursache	gesamt/ tödlich	gesamt/ tödlich
Gesamtunfälle	275/2	260/3

Gesamtunfälle (Selbständige und Unselbständige)

Die Entwicklung des Unfallgeschehens zeigt innerhalb des letzten Jahrzehntes eine rückläufige Tendenz bei der Gesamtzahl der Unfälle.



Die Abnahme der Arbeitsunfälle in der NÖ Land- und Forstwirtschaft im letzten Jahrzehnt kann nicht nur damit begründet werden, dass auch die Zahl der in dieser Berufssparte beschäftigten Personen rückläufig ist, sondern es zeigt sich vielmehr, dass das ständige Bemühen der NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion und auch aller anderen Stellen, die sich mit der Verbesserung der Sicherheit und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft befassen, doch einen sichtbaren Erfolg bringt. Neben der Einsparung beachtlicher Summen

an Volksvermögen wird durch die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in erster Linie unermessliches menschliches Leid vermieden.

7. Statistik der Arbeitsstreitigkeiten, mit denen die Land- und Forstwirtschaftsinspektion befasst war

Arbeitsrechtliche Probleme können in der Regel durch Einschreiten der Berufsinteressenvertretungen einvernehmlich gelöst werden.

8. Hinweise auf besondere sicherheitstechnische und sonstige Dienstnehmerschutzprobleme und Anregungen zu deren Lösung

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat in den letzten Jahren den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf die fortlaufenden Betriebskontrollen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gelegt.

Seit 1. Jänner 2002 ist der Dienstgeber verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen (§ 74 der NÖ Landarbeitsordnung 1973). Die Ergebnisse der Ermittlung und die Beurteilung der Gefahren, die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sowie zu ergreifenden Maßnahmen sind schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente).

In vielen Betrieben mussten die Dienstgeber erst über die gesetzlichen Vorgaben aufgeklärt werden. Erst nach Besuch des Organs der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wurde mit der Ermittlung der Gefahren begonnen. Zum Teil wurde auch erwartet, dass die Sicherheitsfachkräfte bzw. Arbeitsmediziner (§92 der NÖ Landarbeitsordnung 1973) die Evaluierung durchführen.

In den Genossenschaftsbetrieben, Forst- und Gutsbetrieben und Gartenbaubetrieben wurde die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentation schon begonnen bzw. in manchen Betrieben schon fertiggestellt. In den bäuerlichen Betrieben (Fremdpraxis-, Fremdlehrbetrieben) wurde mit sehr viel Aufklärungsarbeit bei sämtlichen Veranstaltungen auf die Evaluierung hingewiesen.

Neben der Vorschreibung der Evaluierung und der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung in den land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerbetrieben hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Berichtsjahr verstärkt die Lehr- und Ausbildungs-(Praxis-)betriebe kontrolliert.

Bei der **Lehrbetriebsanerkennung** sind aus der Sicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Fragen der Arbeitssicherheit vorrangig. Dies deshalb, da der Lehrling nur an vorschriftsmäßig abgesicherten Betriebsmitteln und -einrichtungen arbeiten darf und andererseits eine ordnungsgemäße Ausbildung des Jugendlichen nur dann gewährleistet ist, wenn der Lehrbetrieb den sicherheitstechnischen Anforderungen in beispielhafter Weise entspricht. Darüber hinaus müssen die Ausbildungsverantwortlichen (Lehrherr, Lehrfrau) auch sonst ein gutes Vorbild abgeben.

Bereits anerkannte Lehrbetriebe werden mit Informationsmaterial versorgt und durch eine schriftliche Mitteilung beauftragt, allfällige sicherheitstechnische Mängel im Betrieb zu beheben. Eine beigelegte Antwortkarte dient zur Meldung der Mängelbehebung an die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion.

Säumige Betriebe werden vorrangig einer Betriebskontrolle unterzogen, ebenso Betriebe mit mehreren Lehrlingen. 352 Heim- und Fremdlehrbetriebe und Praxisbetriebe wurden kontrolliert und beraten.

Einen besonderen Schwerpunkt der Beratungs- und Kontrolltätigkeit bildeten im Berichtsjahr die Ausbildungs- (Praxis-) betriebe, welche nach den Bestimmungen der Novelle zur NÖ Schulorganisationsverordnung, LGBl. 5025, durch die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu beraten und hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu überprüfen sind.

9. Besondere Veranstaltungen und Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Die Kontakte mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat (Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft) wurden durch die regelmäßige Teilnahme an Besprechungen sowie an den Konferenzen der Amtsvorstände der Arbeitsinspektorate wahrgenommen und im Sinne des notwendigen Erfahrungsaustausches ausgebaut.

In Zusammenarbeit mit der **Landarbeiterkammer NÖ** und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt wurden in den Wintermonaten Kurse für Sicherheitsvertrauenspersonen im Bildungsheim der Landarbeiterkammer in Drosendorf abgehalten.

Während der Wintermonate werden auch regelmäßig Ausbildungslehrgänge für Staplerfahrer gemeinsam mit dem WIFI und der NÖ Landarbeiterkammer veranstaltet. Die Bewerber erlangen dort die Berechtigung zum Lenken eines Hubstaplers („Staplerführerschein“). Außerdem ist die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei der Aus- und Weiterbildung der Zivildienner und der Dorf- und Betriebshelfer(innen) in der Kursstätte Tullnerbach beteiligt.

Als Ergänzung der Informationstätigkeit für Lehrbetriebe werden im Rahmen der Lehreltern-tagungen der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auch Vorträge über Arbeitssicherheit und Unfallverhütung gehalten. Diese Veranstaltungen finden üblicherweise auch in den Wintermonaten statt, die Ausbildungsverantwortlichen zeigen daran großes Interesse, insbesondere an den praktischen Fragen der Arbeitssicherheit.

10. Zusammenfassung und Vorschau

Im Jahr 2004 wurde die Tätigkeit der NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Sinne des gesetzlichen Auftrages gemäß den Bestimmungen der NÖ Landarbeitsordnung 1973 fortgesetzt.

Es wurden fortlaufende Betriebskontrollen in Dienstnehmerbetrieben und schwerpunktmäßig in bäuerlichen Heimlehrbetrieben und insbesondere auch in Praxisbetrieben durchgeführt. Durch die vermehrte Vornahme von Nachkontrollen wurde auch der notwendigen Mängelbehebung der entsprechende Nachdruck verliehen.

Diese Kontrollen sollen auch weiterhin schwerpunktmäßig in Dienstnehmerbetrieben, in Betrieben mit Lehrlings- und Praktikantenausbildung und in bäuerlichen Heimlehrbetrieben durchgeführt werden.

Im Rahmen von bau- und gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Mitwirkung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ebenfalls gesetzlich vorgesehen. Es werden in diesem Zusammenhang die Belange des Arbeitsschutzes wahrgenommen, ein Bereich, dem auch künftig eine große Bedeutung beigemessen wird.

Weiters wurde von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion darauf geachtet, dass die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente durchgeführt wurde und die Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern in den Betrieben erfolgt.

Nach Art. 4 der Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für eine angemessene Kontrolle und Überwachung zu sorgen und auch aufgrund diverser Arbeitnehmerschutzrichtlinien regelmäßig an die Europäische Kommission zu berichten.

Diese Richtlinie wurde durch die 17. Novelle der NÖ Landarbeitsordnung vom 27. April 2000 umgesetzt.

Unfälle und sonstige berufliche Risiken müssen aus menschlicher und auch aus volkswirtschaftlicher Sicht so wirksam wie möglich verhindert werden.

Bezüglich des Gesetzes über die Verwendung von Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft (LGBl.6170-0) wurde infolge einer EU-Inspektion im Dez.2003 eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundes und der einzelnen Länder unter Einbeziehung der Agentur für Ernährungssicherheit gegründet. Diese Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, die Grundlagen für eine österreichweit gemeinsame Vorgangsweise bei der Kontrolle der Anwendung der Pflanzenschutzmittel zu erarbeiten.